

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von Weimar, 1935

Abschnitt von den Dieben (piuvæbalker)

urn:nbn:de:hbz:466:1-70809

Mann errichtet eine Mühle auf seiner Wiese, liegt eine Dorf, allmende auf der anderen Seite gegenüber, hat sie ein anderes Dorf, da soll er das Recht zur Befestigung kaufen von dem, der das Land hat im Dorf. § 7. Wasser soll man nicht wenden vom alten Lauf zu eines anderen Mannes Schaden, anders als es früher gelausen ist. § 8. Land kann man nicht zu Fahrnis, recht geschenkt erhalten.

Dies ift der Abschnitt von den Dieben

- 1. Beschuldigt ein Mann einen andern wegen Diebstahls, wegen eines hengstes oder eines anderen haustieres und wird nachher das Tier wiedererlangt, beschädigt oder zu Schanden geritten, vergelte er es mit geschwornem Eide, wenn er sachfällig wird, und volle Diebstahlsbuße.
- 2. Stehlen zwei, Vater und Sohn, werden sie ergriffen das mit¹), man hänge den Vater auf und den Sohn, wenn er ein mündiger Mann ist. § 1. Sehen zum Stehlen Verwalter und Unfreier, den Verwalter soll man aufhängen und nicht den Unsfreien.
- 3. Ergreift ein Mann seinen Dieb und das Diebsgut mit, er binde dem Dieb die hände auf den Rücken und führe ihn zum Ding mit zwei Zeugen, die auf dem Ding beweisen, daß er ein wahrer Dieb ist. Mit zwölf Männern (soll er) vortreten am Ding, das zu schwören, daß er ein voller Dieb ist?), (und) "darum ist er wert, sein Leben zu lassen". Dann soll man ihn urteilen zum hieb und zum hängen, zu Tötung und zu Tod3), zu Torf und zu Teer, unvergeltbar4) gegenüber dem Erben und dem Ans

2) der volle Diebstahl ist nach der jüngeren Fassung gegeben, wenn das Gestohlene 2¹/₂ Mark wert ist. hier liegt die Grenze bei 2 Ören, wie aus Md. 8 zu schließen.

¹⁾ d. h. mit dem Diebegut.

³⁾ R. Pipping hält (Acta academiae Aboensis VII 2, 14ff.) diese Worte für späteren Einschub und unter Annahme von drap = Schlag für gleichbedeutend mit dem vorausgehenden Wortpaar.

⁴⁾ f. oben Anm. 2 G. 14.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

sprecher, gegenüber der Kirche und gegenüber dem König. § 1. Wird ein Dieb ergriffen auf dem Weg und nicht von dem, der bestoh; sen wurde, da soll er den Dieb heim zu sich führen und Botschaft senden dem, der bestohlen ist. dat er seinen wahren Dieb ge; sangen, nehme er eine Wark für den Dieb und zwei Öre für das Diebsgut. Wenn der, der bestohlen ist, behauptet, das Diebsgut sei nicht sein und nicht der Dieb, da führe der, der den Dieb in händen hat, den Dieb zum Ding. Von da mag man ihn urteilen zu einem Königshof. Der Bauer (aber) entledige sich des Diebs dußfrei am Ding. § 2. Ergreift ein Mann den Dieb eines anderen Wannes auf dem Weg und nicht seinen, läßt er ihn los, nicht nach Recht, da sagen die Leute, daß der Teilnehmer sei am Diebstahl.

4. So ist im Recht gesagt, daß drei Diebe sind. Einer ist der, der stiehlt und nimmt. Der andere rät (das Sut) dem Dieb in die Hände. Der dritte nimmt es entgegen. Die sind alle gleichers weise schuldig. § 1. Drei Fälle sind es, in denen dem Dieb Bes weisrecht sehlt. Einer, wenn man (es) in der Hand ergreist. Der andere, wenn man es aus dem Hause zieht. Der dritte, wenn es (im Gewährenzug) geleitet wird zu (seinem) Zaun und Zaunstor. Er kann sich keinesfalls vom Diebstahl reinigen. § 3. Drei sind des Diebs Beweise. Der eine "daß ich nicht stahl dein Sut und nicht machte ich mich daran zum Dieb". Der andere, "daß ich nicht riet dein Sut in die Hände dem Dieb". Der dritte, "daß ich nicht bin dein Hehler". Er wehre sich, wie gesagt ist.

5. Wird ein Mann bestohlen, solgt er der Spur nach, legt er Merkzeichen hinein, da soll man zuerst das Dorf durchsuchen. Nach den Nachbarn soll man rusen, die sollen mitgehen. Leitet nicht die Spur aus dem Dorf, da soll man haussuchen. Nicht dürsen die Nachbarn die Haussuchung verweigern. Die Nachzbarn sollen in dessen hof zuerst gehen, auf den zunächst der Verzdacht fällt. Ihn soll man herausrusen und Haussuchung fordern. Der Bauer soll nicht die Haussuchung verweigern, wenn er

¹⁾ über eine mögliche, aber gewagte Tertbesserung ohne wesentliche sachs liche Anderung Sjöros 262.

selbst zuhause ift. Er soll öffnen seine Aufenthaltshäuser, das ist Kornscheune und Vorratshaus und Schlafhaus. Diese drei find Aufenthaltshäuser. Aber die andern häuser, sowohl heus scheune als auch Stall, die beißen Außenhäuser, sei auch ein Schloß davor. § 1. Nun soll der Bauer das haus öffnen. Dann foll der Bauer, der das Seine verloren hat, und ein anderer mit ihm hineingehen, der, dem sie beide trauen. Beide sollen sie mantellos sein und ungegürtet und barfuß und unbehost und so hineingehen.1) Sie sollen suchen in dem hause. Findet er das Seine drinnen unter Schloß und Schlüssel, (oder) ist dies umhüllt mit Stroh, da ist der der Dieb dazu. Da soll man den Dieb buflos ergreifen, weil er ein wahrer Dieb ist und niemals fann er sich vor dieser Sache mit Gid schützen. Will er eingestehen, daß er ein wahrer Dieb ift, da foll der Bauer das Recht haben, der, der flagt, Buße zu nehmen für seinen Schaden und sein Eigens tum wieder und das dazu, was das Recht sagt. Da darf der Bauer sich mit ihm buflos vergleichen, doch nicht früher, als vor dem hundertschaftshäuptling, außer jener erlange Bürgs schaft für sich. Er buge seine Sache gegenüber Land und König wie das Recht fagt. Will er nicht bekennen, dann soll man dem Dieb die hände auf den Rücken binden und ihn zum Ding führen. Nicht darf man ihn vorher loslassen, man mache sich denn schuldig mit vierzig Mark. Nimmt ein Mann einen ges bundenen Dieb mit Raub weg von einem Mann, er soll vers flaren vor dem nächsten Mann und im nächsten Dorf, daß er seines Diebes beraubt ist, und darum ist jener schuldig vierzig Mark. § 2. Nun wenn man es findet in einem verschlossenen Behältnis, einem Schrein oder einer Kiste, wozu die hausfrau den Schlüssel hat, da ist die Hausfrau der Dieb. Will nicht der Bauer nach Recht büßen, da soll man die hausfrau ergreifen und ihr die hände auf den Rücken binden (und sie) zum Ding führen, vor alle Göten oder vor die hundertschaft. Will der Bauer lösen seine Hausfrau nach Recht, da soll man sie los:

¹⁾ zur Kleidung vgl. v. Schwerin, Die Formen der hanssuchung (1924) 7f.

laffen, weil die Frau unmündig ift. Sie trifft nicht hieb oder hängen, außer um Zauberei.

6. Fährt ein Bauer nach dem Seinen, wird ihm haussuchung verweigert, da foll er (sie) vor Zeugen fordern; denn nicht darf er ihm haussuchung weigern, wenn er selbst zuhause ift. Wird ihm die Haussuchung verweigert, da zieht jener den Diebstahl auf sich. Da soll er verklaren vor den Nachbarn, daß nun die haussuchung verweigert ift. Da nennt ihn der Bauer seinen Dieb, weil er die Haussuchung verweigerte. Run') sagt dieser nein dagegen, da foll er es sagen seinem hundertschaftshäupt: ling. Er foll ein Ding bestimmen und eine Jury einsetzen und nachforschen, warum er ihm die haussuchung weigerte, wenn er sagt, er sei nicht Dieb. Er ist schuldig dreimal sechszehn Dre tugen. § 1. Run ift das gebüßt, daß er die haussuchung ver: weigerte. Run steht die Sache offen, daß er Dieb genannt wurde. Er foll sich wehren mit zwei 3wölften und vierer Männer Voreid. Wird er sachfällig, büße er, wie das Recht fagt.

7. Nun ist es ein Außenhaus. Klagt der, der das Seine verzloren hat: "Darum kam dies hierher, weil du es bewirkt hast oder deine Hausangehörigen, die du zu vertreten hast." Da ist der Bauer an den Beweis gebunden.²) Er schwöre mit zwei Iwölften und vierer Männer Voreid "daß dies hierher kam weder mit meinem Wissen oder Willen, noch mit derer, die ich zu verztreten habe. Dies ist eingeschmuggeltes Gut und nicht hatte ich mit diesem Diebstahl zu tun". § 1. Beschuldigt ein Bauer einen anderen, daß er Gut bei ihm einschmuggelte, wehre er sich mit zwei Iwölsten.

8. Trifft ein Mann sein Tier an, da soll er Bürgschaft dafür fordern. Der Bauer soll nicht die Bürgschaft verweigern, er mache sich sonst schuldig. Dann soll der Bauer einen Mann als Stillsitz:

2) d. h. er muß fich reinigen.

¹⁾ von hier ab nach Bedman 85 jünger bis Schluß des Rapitels. Dies nicht unwahrscheinlich, da der Text das haussuchungsverfahren gegensstandslos macht und auch die jüngere Fassung ihn so nicht kennt.

bürgen bitten für Gestohlenes.¹) Dann soll man ein Siebens nachtding anberaumen vor dem, der die Bürgschaft einging, und abhalten vor dem, der den Hengst in Händen hat. § 1. Sessschlenes soll man leiten bis zum dritten Verkäuser. Beim dritten Verkäuser soll (der Bestohlene) das Seine lösen (aus fremdem Besis) oder (der dritte Verkäuser soll) schwören mit Iwölsereid und zweier Männer Zeugnis, "daß dies war im Hause geboren und dort trank und saugte Milch aus der Mutter Brust, und ich habe es und du nicht das Mindeste daran". Traut er sich nicht, dies zu schwören, da soll der herzutreten, der (es als) das Seine erkannt hat und schwören mit Zwölsereid und zwei Zeugen, "daß dieses Tier war von mir gestohlen und nirzgends erkannte ich es vorher wieder, als hier. Ich habe es und du nicht das Mindeste daran".

9. Trifft ein Mann sein Tier auf einem Fahrweg, da soll der, der es in händen hat, Straßenbürgschaft beschaffen²) von einem ansässigen Mann über sieben Nächte zu haus und heim. Da soll jener nachfahren, der das Seine erkannt hat. Dann soll man Stillsübürgschaft fordern durch einen ansässigen Mann. Nimmt er Bürgschaft an für Raub, da soll man es lösen, wo es angetroffen wurde, außer man erbringe einen Fohleneid dafür. Der Bürge soll das Tier vorgebracht haben. Kommt es nicht vor, dann ist die Bürgschaft nicht nach Necht geleistet. Da ist er schuldig dreimal sechszehn Örtugen oder wehre sich mit zwölsereid und zweier Männer Zeugnis.

10. Wenn ein Mann sein Tier erkennt in eines andern Mannes Händen, behauptet der, es sich zur Leihe genommen zu haben, der es in Händen hat, da soll der nachfahren, der von sich beshauptet, es (zu Eigentum) zu haben und Bürgschaft dafür verslangen von dem, der es in Händen hat. Er kann (die Bürgenstellung) nicht verweigern, er mache sich denn schuldig. Nimmt

2) b. h. Bürgschaft dafür, daß das Tier nach sieben Nächten im haus des Beklagten jur Stelle ift.

¹⁾ d. h. Bürgschaft dafür, daß das Gestohlene gu bestimmter Zeit wieder am gleichen Ort anzutreffen ift.

er Bürgschaft an für Raub, da soll man es lösen, wo es anges troffen wurde, oder wehren als hausgeboren. Ein Siebens nachtding soll man dafür anberaumen, (es) zu lösen mit ges sehlichem Zeugnis, wenn jener nicht Wehrung nach Necht dafür erbringt.

11. Drei sind die Bürgschaften nach Necht. Eine ist die Stras ßenbürgschaft zu haus und heim. Die andere ist die Stilles sithbürgschaft durch den, der beiden gutdünkt. Die dritte ist Entsscheidungsbürgschaft vor Land und Gesetzessprecher. Die darf nicht ein Bauer dem andern verweigern, er mache sich denn schuldig.

12. Nimmt ein Mann Bürgschaft für sein Tier, behauptet jener, der es in handen hat, er habe es sich gekauft von einem ausländischen Mann, und ift der Gewährschaftsmann 1) inner: halb des landes, da soll er ein Siebennachtding vor dem ans beraumen, der das Tier in handen hat. Er foll seinem Ber: fäufer Botschaft senden. Kommt er herzu, will er Beweis führen für Inzucht, dazu hat er das Recht. Kommt er nicht, so soll sich jener zu dem Seinen beweisen mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis. § 1. Sind beide ausländisch, die den Kauf abgeschlossen haben, da sollen sie eine Tagfahrt über vierzehn Nächte anbes raumen; es sollen Alle zu der Landesgrenze kommen, die ihnen (allen) am nächsten liegt, Verkäufer und Gewährschaftsmann und der, der in handen hat, und der, der anspricht. Dort foll man es wehren als Inzucht oder mit Eid lösen. § 2. Schließen einen Rauf einer aus unserem Land und der andere von jenseits des Käglewaldes?) oder aus Dänemark, da soll man eine Mos natstagfahrt dazu anberaumen und (das Tier) zur Landes: grenze führen und es geschieht eines von beiden: es werde ges löst wie das Recht sagt, oder es wehre der, der in händen hat. Gleiches Recht, wie die Ausländer uns geben, solches wollen wir denen verschaffen.

1) vgl. Kap. 19.

²⁾ dieser Wald liegt zwischen den Landschaften Rärike und Westmannas land.

13. Verliert ein Mann sein Tier, tauft er es gurud und er; fennt es da nicht, erkennt er es später, da foll er seinen Gewährs schaftsmann1) benachrichtigen. Er bringe jenem das Tier, der ihm verkaufte und verlange (nun) das Tier heraus, das vorher bezahlt war.2) Man leite es dann jum dritten Berkäufer. Dort foll man einen Fohleneid dafür leiften oder lösen mit Eid. Wenn Leute aus unserem Land ihr Tier in einem anderen Land ers kennen oder ausländische Leute in unserem Land, da soll man ein Siebennachtding dazu anberaumen und (er foll) fein Tier lösen mit drei Männern. Einer soll der sein, der das Tier heraus, verlangt, der andere sein Landsmann, der dritte aus dem Lande, in dem er sein Tier erkannt hat. Los soll jener es lassen, der es in handen hat, mit diesem Zeugnis, außer er wolle wehren mit einem Zwölfereid, daß in seinem hofe dieses Tier geboren war, "und deshalb habe ich es und du nichts daran". Traut er sich nicht, dies zu schwören, da soll jener beweisen mit drei Männern, daß er dieses Tier hat "und du nichts". Er führe es zum driften Mann oder buge, wie das Recht fagt.

T4. Trifft ein Mann ein Tier eines andern in eines Diebs Fesseln oder jagt er einen Dieb davon weg, da soll er verklaren wie das Recht sagt, und befreie sich (so) vom Diebstahlsverdacht. Rommt der nachher, der das Seine erkennt, da soll er herzustreten mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis. Er bitte so sich die Sötter hold und seinen Helsern, (wie es wahr ist), "daß ich traf dieses Tier in eines Diebes Hand" — oder, "(daß ich) einen Dieb davon wegjagte" —, "deshalb bin eines Finder; lohns würdig. Und ich verklarte vor dem ersten mir begegnens den Mann und dem nächsten Dorf und zum dritten Mal am Ding. Deshalb bin ich würdig, vom Diebstahlsverdacht frei zu sein". Dann soll jener herzutreten, der sein Tier erkannt hat und schwören, "daß dieses Tier war von mir gestohlen und nirzgends erkannte ich es wieder, früher als hier, und ich habe (es)

1) f. oben Anm. I G. 54.

²⁾ andere übersetzen: und verlange den Preis, der dafür gezahlt war. Bgl. Sjöros 270f.

und du nicht". Da soll der, der sein Tier gelöst hat, leisten zwei Dre für einen Hengst als Finderlohn, wenn er ihn trifft außer; halb der Hundertschaft, und einen Dre, wenn er ihn innerhalb der Hundertschaft löst, und nicht deshalb mehr, weil mehrere (Finder) daran beteiligt sind.

15. Wird eine Stute gestohlen und ist sie nicht trächtig, bestommt sie ein Fohlen, nachdem ein anderer sie gekauft hat, trifft jener¹) sein Lier, er soll Bürgschaft verlangen und ein Siebennachtding dazu anberaumen und das Seine lösen mit Eid, wenn nicht ein Fohleneid dafür geleistet wird. Der soll das Fohlen haben, der es zuhause aufgezogen hat.

16. Stiehlt ein Mann den Unfreien eines Mannes oder seine Unfreie, läuft er fort, fährt jener nach, der (sie zu eigen) hat, erlangt er sein Eigen zurück und leitet es dem zu Zaun und Zauntor, von dem er behauptet, daß er der Dieb sei, mit solchem Beweis zu, daß er sich nicht von dieser Diebssache befreien kann nach Recht, er soll ihm büßen für diese Diebssache acht Örtugen weniger als eine Mark, ebenso dem König und ebenso allen Männern.

17. Trifft ein Mann seinen Unsreien oder seine Unsreie, beshauptet er, daß (diese Person) ihm gestohlen oder mit Raub weggenommen sei, da soll er Bürgschaft verlangen. Dann soll er ein Siebennachtding vor dem anberaumen, der die Bürgschaft übernahm. Der Bürge soll den zum Siebennachtding auffordern, der in händen hat. Der hat das Beweisrecht, der in händen hat, wenn Beweis beschafft werden kann. Er beweise (das Gestohlene) als heimgeboren mit Zwölsereid und zweier Männer Zeugnis. Er bitte so sich die Götter hold und seinen helzsern, (wie es wahr ist), "daß ich ihn aufzog daheim in haus und hausgenossenschaft. Dort saugte er und trank Milch von der Mutterbrust. Dort war er in Tuch gewickelt und in die Wiege gelegt. Daher habe ich ihn und du nicht". Wird er beweisfällig, dann soll der, der Bürgschaft für das Seine verlangt hat, schwözen mit Zwölsereid und zweier Männer Zeugnis, "daß dieser

¹⁾ d. h. der frühere, bestohlene Besiter.

Mann oder diese Frau war von mir gestohlen oder geraubt und nirgends erkannte ich ihn (oder sie) früher wieder, als hier. Ich habe (ihn oder sie) und du nichts daran".

18. Ergreift ein Mann einen Unfreien oder eine Unfreie beim Weglaufen, da soll er verklaren, wie das Necht sagt. Jener soll dafür leisten Finderlohn, zwei Dre innerhalb des Landes, eine halbe Mark außer Landes. Er ziehe sich dazu, wie es Necht ist.

19. Unfreien und Unfreie, die foll man gewährleisten. Ein Bauer ift gebeten zur Gemährleistung für den, der verkauft, und für den, der kauft. Da foll der gewährleisten, der zur Gewährschaft gebeten ift. Der Bauer foll haften, der, der verkauft, für Uns freien und Unfreie dem, der kauft, für Fallsucht während des nächsten zus und abnehmenden Mondes, aber für Wechsels fieber1) das ganze Leben. § 1. Deshalb soll man einen Gewähr: schaftsmann nehmen zu allen Käufen, damit er vom Diebe stahlsverdacht befreien soll bei allem Kauf. Will jener ihn Dieb nennen, da foll der Gewährschaftsmann Zeugnis geben und die zwei zusammen mit Zwölfereid, "daß ich kaufte dieses Tier mit Gewährschaftsmann und Zeugnis, wie das Recht war, und deshalb bin ich nicht schuldig der Sache, deren du mich bes schuldigst". § 2. Pferd und Rind, hufvieh und hornvieh, ges schnittenes Tuch und geschäftete Waffen, die soll man kaufen und verkaufen mit Gewährschaftsmann und Zeugnis. § 3. Fells bündel2) und ungeschnittenes Tuch und alles, was in Kaufbuden liegt und was auf dem Markt verkauft wird, außerhalb der Buden wie auch drinnen, fordert das einer heraus, da foll er haben zweier Männer Zeugnis und einen Zwölfereid, das zu schwören, daß er kaufte mit rechtem Marktkauf, und deshalb ift er nicht Dieb daran.

2) wörtlich: Decherfell (Decher = 10 Stück).

¹⁾ so Onrland, Ark. f. n. Fil. 27 (1911) 341. A. M. v. A. I 570.